KUVB
Kommunale Unfallversicherung Bayern

44

DGUV Vorschrift 44

Unfallverhütungsvorschrift

Müllbeseitigung

mit Durchführungsanweisungen
vom Januar 1993*)

*) Aktualisierte Ausgabe 1999

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Gültig ab 1. Januar 2012
Bekannt gemacht in Unfallversicherung aktuell, Ausgabe 2/2012

Januar 1979, in der Fassung vom Januar 1997**)

**) In die Fassung vom Januar 1979 ist der 1. und 2. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden

Unfallverhütungsvorschrift

„Müllbeseitigung“

vom Januar 1979

geändert durch folgende Nachträge:
1. Nachtrag – Fassung Januar 1993
2. Nachtrag – Fassung Januar 1997

Hinweis zu den Durchführungsanweisungen:

Die Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Anschluss an die jeweilige Bestimmung in *Kursivschrift* abgedruckt.

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeines ... **6**
§ 1. Geltungsbereich ... 6
§ 2. Begriffsbestimmungen ... 6
§ 2 a. Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen sowie Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG ... 8
§ 3. Kennzeichnung ... 11
§ 4. Betriebsanweisung ... 11
§ 5. Persönliche Schutzausrüstungen ... 11
§ 6. Hygieneeinrichtungen ... 13
§ 7. Rückwärtsfahren von Fahrzeugen. ... 13

II. Müllabfuhr ... **15**
§ 8. Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geräte ... 15
§ 9. Zusätzliche Anforderungen an Sperrmüllfahrzeuge ... 18
§ 10. Verhalten bei der Müllsammlung ... 18
§ 11. Verhalten bei der Müllsammlung ... 19
§ 12. Verhalten bei der Müllsammlung ... 19
§ 13. Verhalten bei der Müllsammlung ... 20
§ 14. Sperren von Schüttvorrichtungen ... 21
§ 15. Gefährliche Stoffe ... 21
§ 16. Müllbehälterstandplätze ... 21

III. Behandlung und Ablagerung ... **23**
§ 17. Verkehrsregelungen auf dem Betriebsgelände ... 23
§ 18. Verständigungsmöglichkeiten ... 23
§ 19. Müllbunker ... 23
§ 20. Müllbunker ... 23
§ 21. Müllbunker ... 24
§ 22. Müllbunker ... 24
§ 23. Betrieb ... 25

Seite

§ 24. Betrieb ... 27
§ 25. Betrieb ... 27
§ 26. Müllzerkleinerungsanlagen ... 27
§ 27. Müllzerkleinerungsanlagen ... 28
§ 28. Müllzerkleinerungsanlagen. ... 28
§ 29. Müllzerkleinerungsanlagen ... 28
§ 30. Deponien ... 28

IV. Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten ... 29
§ 31. Ordnungswidrigkeiten ... 29
§ 32. Übergangsvorschrift ... 29
§ 33. Inkrafttreten ... 29

Anhang
Bezugsquellenverzeichnis ... 30

I. Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Beseitigung von Müll sowie die hierfür erforderlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstungen.

Zu § 1:
Es gibt zzt. für den Geltungsbereich dieser UVV kein einheitliches System von Begriffen. Die Abfallbeseitigungsgesetze sprechen allgemein nur noch von Abfällen, ohne die einzelnen Abfallarten zu definieren. In den einschlägigen DIN-Normen (siehe Anhang) wird der Begriff „Müll" benutzt.

Um verständlich zu sein, werden der Begriff „Müll" und die daraus abgeleiteten Begriffe benutzt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind:

1. Beseitigung
   Einsammeln, Befördern, Zwischenlagern, Behandeln und Ablagern von Müll.
2. Müll
   Haus-, Geschäfts- und Sperrmüll.
3. Müllwerker
   Personen, die Müll zum Müllsammelfahrzeug transportieren und dieses beladen.
4. Müllsammelfahrt
   Fahrt des Müllsammelfahrzeuges von Ladestelle zu Ladestelle. Keine Müllsammelfahrt ist die An- und Abfahrt zum Sammelbezirk.
5. Belade- und Fördereinrichtungen
   Einrichtungen an und in Müllsammelfahrzeugen zum Einbringen und Fördern von Müll.

6. Hubkippvorrichtung
   Beladeeinrichtung für Müllsammelfahrzeuge, welche die Behälter vom Boden aufnimmt.
7. Deponien
   Anlagen zur geordneten Ablagerung von Müll.
8. Müllbehandlungsanlagen
   Anlagen zum Zerkleinern, Separieren, Verdichten, Verbrennen und Kompostieren von Müll.

Zu § 2 Nr. 1:
***Einsammeln und Befördern** werden unter dem Begriff „Abfuhr“ zusammengefasst.*

***Zwischenlagern** ist das Speichern von größeren Mengen Müll in stationären Anlagen (Müllspeicher).*

*Zum **Behandeln** gehören z. B. Zerkleinern, Separieren, Verdichten, Verbrennen, Kompostieren.*

***Ablagern** ist die geordnete Ablagerung auf einer Deponie (s. Nr. 7).*

Zu § 2 Nr. 2:
In DIN 30 706, Teil 1 „Begriffe der kommunalen Technik, Müllabfuhr“ sind diese Begriffe wie folgt festgelegt:

Hausmüll
Feste Abfälle aus Haushaltungen und feste Abfälle aus Gewerbebetrieben, Anstalten, Hotels und Gaststätten, Kantinen, Wirtschafts- und Verwaltungsgebäuden mit hausmüllähnlichem Charakter, wie z. B. Speisereste und Küchenabfälle, Papierreste, Heizungsrückstände und kleine Gebrauchsgegenstände, die in die bei der Müllabfuhr ortsüblichen Behälter passen.

Geschäftsmüll
Die in Geschäftshäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben anfallenden festen, nicht produktionsspezifischen Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterial, Heizungsrückstände, Büroabfälle.

Nicht als Geschäftsmüll, sondern als Gewerbeabfälle sind produktionsspezifische Abfälle, die nicht mehr in den Produktionskreislauf gelangen, wie z. B. verdorbene Rohwaren, Fehlchargen, Formsande und Flugasche, anzusehen.

Sperrmüll
Feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Müllabfuhr ortsüblichen Behälter passen und bei der Hausmüllabfuhr nicht beseitigt werden.

Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen sowie Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG

§ 2 a. (1) Für Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen und für Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Für Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen und für Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer

darf diese Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen und Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen und für Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung, die den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen und Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.

Zu § 2 a:
Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, die der Beschickung von Müllsammelfahrzeugen ohne Pressvorrichtung dienen, sowie von Müllsammelfahrzeugen ohne manuelle Beschickung unterliegen dem im Absatz 2 beschriebenen Verfahren.

Für Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung nach Anhang IV der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG) ist die Forderung des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt, wenn in der EG-Konformitätserklärung nach Anhang II angegeben ist, ob

- *eine EG-Baumusterprüfung durchgeführt wurde,*
- *die gemeldete Stelle (Zertifizierungsstelle) bestätigt hat, dass die Unterlagen, die für den Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung notwendig wären, vorliegen*
  oder
- *die gemeldete Stelle (Zertifizierungsstelle) eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, dass die erforderlichen Unterlagen, die für den Antrag auf eine EG-Baumusterprüfung notwendig sind, vorliegen und sie lediglich daraufhin überprüft worden sind, ob die harmonisierten Normen angewendet worden sind und die Unterlagen den Vorschriften entsprechen.*

Hausmüllsammelfahrzeuge für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung, bei denen vom Standplatz des Müllwerkers aus Gefahrstellen erreicht werden können, fallen unter die im Anhang IV dieser Richtlinie aufgeführten Maschinentypen.

Schüttungen an diesen Hausmüllsammelfahrzeugen fallen ebenfalls unter Anhang IV der Richtlinie.

Pressvorrichtungen sind Verdichtungseinrichtungen, z. B. Pressschnecken, Pressplatten, Trommeln mit fest eingebauter Schnecke und Konus. Sie können auch den Müll aus dem Aufnahmebehälter in den Sammelbehälter fördern.

Beschaffenheitsanforderungen für Aufbauten mit Belade- und Fördereinrichtungen und Hubkippvorrichtungen von Müllsammelfahrzeugen, für maschinell betriebene Müllbehandlungsanlagen und für Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung enthalten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 4, 5, 7, 8, §§ 9, 18, 19, 26 bis 28.

Kennzeichnung

§ 3. An Maschinen und kraftmittelbetriebenen Geräten muss dauerhaft und leicht erkennbar angegeben sein:

Hersteller oder Lieferer
Herstellungsnummer
Typ
Baujahr

Betriebsanweisung

§ 4. (1) Der Unternehmer hat unter Verwendung der von den Herstellern mitgelieferten Betriebs- und Gebrauchsanleitungen eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Sie hat Angaben über die In- und Außerbetriebnahme, die Bedienung und Wartung sowie das Verhalten bei Störfällen und die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu enthalten.

Zu § 4 Abs. 1:
Inhalt und Gestaltung der Betriebsanleitung siehe DIN V 8418 „Benutzerinformation; Hinweise für die Erstellung“.

(2) Die Betriebsanweisung ist den Aufsichtspersonen auszuhändigen und an geeigneter Stelle gut sichtbar auszulegen oder auszuhängen.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 5. Der Unternehmer hat folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen für:

1. **Müllwerker**
   Gegen Umknicken schützende Sicherheitsschuhe und reißfeste Schutzhandschuhe
2. **Beschäftigte im Straßenraum**
   Warnkleidung

3. **Beschäftigte im Freien**
   Wetterschutzkleidung
4. **Beschäftigte auf Deponien**
   Gegen Umknicken schützende Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicherer Sohle und reißfeste Schutzhandschuhe
5. **Beschäftigte in Müllzerkleinerungs- und Müllkompostierungsanlagen**
   Schutzhelme, reißfeste Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe
6. **Beschäftigte bei der Müllseparierung**
   Bei Arbeiten an Magnet- und Trommelabscheidern sowie an Schrottpresswerken Gesichtsschutz und reißfeste Schutzhandschuhe
7. **Beschäftigte in Müllverbrennungsanlagen**
   - Schutzhelme, reißfeste Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe
   - Für Wartungs- und Reparaturarbeiten auf heißen Flächen Schuhe mit hitzebeständigen Sohlen
   - Für das Begehen nicht vollständig abgekühlter Öfen Hitzeschutzkleidung und von der Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte
   - Für das Beobachten des Inneren von Verbrennungsanlagen durch geöffnete Schautüren und -luken während des Betriebes und bei sonstigen Arbeiten, bei denen die Gefahr von Gesichtsverbrennungen besteht, Gesichtsschutz
8. **Beschäftigte im Bereich mit starker Staubentwicklung**
   Staubmasken

Zu § 5:
Siehe auch Merkblatt „Warnkleidung“ (GUV-I 8591, bisher GUV 25.1), GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14), „Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März“ vom 1. August 1968 (BGBl. I 1968, S. 901), zuletzt geändert durch die „Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März“ vom 10. Juni 1992 (BGBl. I Nr. 26 vom 17. Juni 1992) und GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“ (GUV-R 191, bisher GUV 20.16).

Hygieneeinrichtungen

§ 6. (1) Auf jeder Betriebsstelle müssen wetterfeste, heizbare und beleuchtbare Aufenthaltsräume und Wascheinrichtungen vorhanden sein sowie Desinfektions-, Reinigungs- und Hautschutzmittel zur Verfügung stehen.

Zu § 6 Abs. 1:
Eine Wascheinrichtung muss die Möglichkeit bieten, sich mit fließendem Wasser die Hände zu waschen.

Zu den Betriebsstellen gehören z. B. Betriebshof, Deponien, Müllumlade- und Müllpressenstationen.

(2) Es muss die Möglichkeit bestehen, feuchte Arbeitskleidung bis zum Beginn der nächsten Arbeitsschicht zu trocknen.

Rückwärtsfahren von Fahrzeugen

§ 7. (1) Mit Müllfahrzeugen darf nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist. Der Einweisende darf sich nicht auf den hinteren Standplätzen des Müllfahrzeuges aufhalten. Sobald keine Sichtverbindung mehr zwischen Fahrer und Einweiser besteht, hat der Fahrer sofort anzuhalten.

Zu § 7 Abs. 1:
Eine Person ist dann zum Einweisen geeignet, wenn sie in der Lage ist, die Verkehrsvorgänge zu beurteilen und dem Fahrer die erforderlichen verabredeten Zeichen zu geben.

Die Forderung des Satzes 2 schließt ein, dass auch der Einweiser mit Funksprechgerät sich nicht auf den hinteren Standplätzen aufhalten darf.

(2) Von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Beschäftigten gefährdet werden.

Zu §7 Abs. 2:
Das sichere Zurücksetzen von Fahrzeugen kann auf andere Weise erreicht werden, durch:

Anordnung von Verkehrsspiegeln, die es dem Fahrer ermöglichen, den gefährdeten Bereich zu überblicken,
den Einsatz von Fernsehanlagen
oder
Funksprechverkehr.

II. Müllabfuhr

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geräte

§ 8. (1) Müllfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker vor Verletzungen durch Belade- oder Fördereinrichtungen, Müllbehälter, scharfe oder spitze Gegenstände im Müll, vor Gesundheitsgefährdung durch Staub, infektiösen Müll und physische Über- beanspruchung geschützt sind.

Zu § 8 Abs. 1:

1. Verletzungen durch Belade- und Fördereinrichtungen werden vermieden, wenn:

1.1 die Betätigungselemente gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sind,

1.2 die Betätigungselemente gegen unbefugtes Betätigen gesichert werden können. Als ausreichende Sicherung gelten Sperrstifte,

1.3 in Reichweite der Müllwerker Einrichtungen (Sicherheitsschalter) zum Stillsetzen der Belade- und Fördereinrichtungen vorhanden sind,

1.4 die Belade- und Fördereinrichtungen in Reichweite keine Quetsch- und Scherstellen aufweisen,

1.5 auf die von den Belade- und Fördereinrichtungen ausgehenden Gefahren durch Warnschilder nach DIN 30 703, Teil 1 „Müllsammelfahrzeuge, Anforderungen“ hingewiesen ist,

1.6 die Belade- und Fördereinrichtungen sich aus jeder Stellung zurückbewegen lassen,

1.7 für das Beladen mit Müllsäcken die Einfüllklappen gegen Herabfallen gesichert sind und gleichzeitig das Auslösen des Schwenkarms zwangsläufig unterbunden ist.

2. Verletzungen durch Müllbehälter und scharfe oder spitze Gegenstände im Müll sowie eine Gesundheitsgefährdung durch Staub oder infektiösen Müll werden weitgehend vermieden, wenn:

2.1 Müllbehälter nach DIN 6628 „Mülleimer für staubarme Leerung“, DIN 6629 „Mülltonnen für staubarme Leerung“ und DIN 30 700, Teil 1 „Müllgroßbehälter 1,1 m^3 – Umleerbehälter, fahrbar“ in Verbindung mit Müllschüttungen mit genormten Anschlussmaßen sowie gleichwertige Behälter und Schüttungen,
oder

2.2 reißfeste, staubdichte und im Durchmesser auf die Schüttungen abgestimmte Müllsäcke nach DIN 55 465 „Packmittel, Säcke für Müll“ oder gleichwertige Müllsäcke verwendet werden.

3. Physische Überbeanspruchung der Müllwerker wird verhindert, wenn:

3.1 für Müllbehälter ab 110 l Inhalt (ausgenommen Müllsäcke) kraftmittelbetriebene Hubkippvorrichtungen vorhanden sind,
oder

3.2 die Ein- bzw. Aufgabestellen, die nur Müllsäcke aufnehmen sollen, sich nicht höher als 1,2 m über dem Boden befinden.

(2) Im Straßenverkehr eingesetzte Fahrzeuge sind auffällig zu kennzeichnen.

Zu § 8 Abs. 2:
Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn Fahrzeuge mit einem Anstrich nach DIN 30 701 „Kommunalfahrzeuge, allgemeine Anforderungen“ Abschnitt 3.1 und einer Sicherheits-Kennzeichnung nach DIN 30 710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ versehen sind. Bei vorübergehend angemieteten Fahrzeugen genügt eine Kennzeichnung nach DIN 30 710 mit auswechselbaren Tafeln.

(3) gegenstandslos
(siehe § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Umgang mit Gefahrstoffen“ [GUV-V B 1, bisher GUV 9.27]).

(4) Standplätze an Müllfahrzeugen müssen so ausgeführt sein, dass ein sicherer Stand und ein sicheres Auf- und Absteigen gewährleistet sind. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

1. Die hinteren Ecken von Standflächen müssen auf eine Breite von 0,10–0,15 m abgeschrägt sein,
2. die Standfläche darf sich höchstens 0,45 m über dem Boden befinden und die hintere Kante muss abgerundet sein,
3. die Standfläche muss aus Rosten mit besonders gleithemmender Oberfläche bestehen,
4. die Standflächen müssen so angeordnet sein, dass von den darauf stehenden Müllwerkern bei normaler Körperhaltung keine Körperteile über das Profil des Müllwagens seitlich hinausragen,
5. in den Raum senkrecht über der Standfläche dürfen bis zu einer Höhe von 2,0 m keine Fahrzeugteile hineinreichen,
6. für beide Hände müssen griffsichere Haltegriffe vorhanden sein, die mindestens 0,10 m nach beiden Seiten von einer senkrechten Ebene entfernt sind, welche durch den Mittelpunkt der Standfläche verläuft,
7. die Haltegriffe müssen sich mindestens 1,30 m und höchstens 1,80 m über der Standfläche befinden,
8. im Bereich des Standplatzes dürfen sich keine scharfen oder spitzen Fahrzeugteile befinden,
9. für das Aufsteigen muss in einer Höhe von höchstens 1,30 m über dem Boden ein Haltegriff angebracht sein,
10. eine akustische Signaleinrichtung für die Verständigung mit dem Fahrer muss vorhanden sein.

(5) Das Schließen der Rückwand (Deckel) darf nur von einem Standplatz mit Sicht auf die Quetschstelle ausgeführt werden können und das Stellteil darf keine Selbsthaltung haben.

(6) Das Führerhaus muss so eingerichtet sein, dass bei hohen Außentemperaturen im Führerhaus die Außentemperatur nicht wesentlich überschritten wird.

Zu § 8 Abs. 6:
Die Forderung nach § 8 Abs. 6 muss bei stehendem Fahrzeug erfüllt sein. Als wesentlich ist eine Überschreitung der Außentemperatur um mehr als 5 °C anzusehen.

(7) Die Beladeeinrichtung muss beleuchtet werden können.

Zu § 8 Abs. 7:
Eine ausreichende Beleuchtung wird durch fest angebrachte Arbeitsleuchten erreicht, die im Bereich der Schüttung eine mittlere Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux ermöglichen.

(8) Die Bordwände von Fahrzeugen mit offener Ladefläche, die zum Transport von Müllsäcken benützt werden, müssen an den Längsseiten bis zur beabsichtigten Ladehöhe erhöht werden, mindestens jedoch 1 m hoch sein. An der Rückseite des Fahrzeuges muss mindestens eine waagerechte Haltestange in einer Höhe von 1,25 m über der Ladefläche vorhanden sein.

Zusätzliche Anforderungen an Sperrmüllfahrzeuge

§ 9. (1) Spezialfahrzeuge für die Sperrmüllabfuhr müssen so beschaffen sein, dass eine Gefährdung durch herausfallendes oder zurückschleuderndes Ladegut vermieden wird.

(2) Für Sammelfahrzeuge für Sperrmüllabfuhr ohne Belade- und Fördereinrichtung gilt § 8 Abs. 8.

Verhalten bei der Müllsammlung

§ 10. (1) Bei der Sammelfahrt dürfen Müllwerker Müll nicht über verkehrsreiche Straßen transportieren.

Zu § 10 Abs. 1:
S. auch § 5 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Müllwerker müssen sich beim Beladen so verhalten, dass Verletzungen durch die Belade- und Fördereinrichtungen vermieden werden.

Zu § 10 Abs. 2:
Verletzungen durch die Belade- und Fördereinrichtungen werden vermieden, wenn

1. während der Entleerung von Müllbehältern in Müllsammelfahrzeuge von den Behältern und den Beladevorrichtungen ein solcher Sicherheitsabstand eingehalten wird, dass weder durch den Bewegungsvorgang noch durch Herabfallen des Behälters aus seiner Halterung eine Gefährdung entstehen kann,
2. nicht in die laufende Förderanlage hineingegriffen wird,
3. in den Aufbau von Müllsammelfahrzeugen bei laufender Fördereinrichtung nicht eingestiegen wird.

§ 11. (1) Einzellasten von mehr als 35 kg darf ein Müllwerker nicht tragen.

Zu § 11 Abs. 1:
Eine gefüllte Mülltonne mit einem Inhalt von 110 l hat in der Regel eine Masse von mehr als 35 kg.

(2) Müllbehälter dürfen nicht weiter als 15 m getragen werden.

§ 12. (1) Die Abfuhr von Sperrmüll in Spezialfahrzeugen muss so durchgeführt werden, dass Gefahren durch absplitternde und herausgeschleuderte Teile vermieden werden.

Zu § 12 Abs. 1:
Diese Gefahren werden vermieden, wenn
- *vor dem Eingeben besonders sperriger Gegenstände die Fördereinrichtung stillgesetzt wird,*
- *vor Ingangsetzen der Beladeeinrichtung die Müllwerker so weit zurück bzw. zur Seite treten, dass sie durch herausgeschleuderte Gegenstände nicht gefährdet werden.*

(2) Auf Fahrzeugen ohne Belade- und Fördereinrichtungen darf Sperrmüll nur transportiert werden, wenn er von Spezialfahrzeugen nicht abgefahren werden kann.

(3) Der Aufenthalt auf der Ladefläche von Fahrzeugen ist nur zulässig, wenn keine Gefahr des Herabstürzens besteht.

Zu § 12 Abs. 3:
Eine Gefährdung wird vermieden, wenn
- *sich Personen nur bei der Müllsammelfahrt auf der Ladefläche aufhalten*
  und
- *die Geschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt*
  und
- *in Kurven und bei holpriger Fahrbahn die Geschwindigkeit noch weiter herabgesetzt wird*
  und
- *ausreichender Standplatz auf der Ladefläche frei bleibt.*

§ 13. (1) Bei der Müllsammelfahrt dürfen Müllwerker nur auf Standplätzen, die einen sicheren Stand und ein sicheres Auf- und Absteigen gewährleisten, oder im Führerhaus mitfahren.

(2) Bei der Mitfahrt auf den Standplätzen sind folgende Vorschriften zu beachten:
1. Es dürfen auf Standplätzen nur so viele Müllwerker mitfahren, wie sichere Standplätze vorhanden sind,
2. Müllsammelfahrzeuge dürfen beim Mitfahren von Müllwerkern auf den Standplätzen nicht schneller als 20 km/h fahren,
3. bei holpriger Fahrbahn und in Kurven muss die Geschwindigkeit noch weiter herabgesetzt werden,
4. Müllwerker dürfen beim Rückwärtsfahren nicht auf den Standplätzen stehen,
5. Gegenstände aller Art dürfen auf den Standplätzen nicht mitgeführt werden.

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 5:
Auf den Standplätzen abgelagerte Gegenstände verringern die Standfläche so, dass kein sicherer Stand mehr gewährleistet ist.

(3) Der Fahrzeugführer darf erst anfahren, wenn er durch ein eindeutiges Signal verständigt wurde.

Zu § 13 Abs. 3:
Ein eindeutiges Signal wird durch die Betätigung der Signalanlage nach § 8 Abs. 4 Nr. 10 gegeben.

Sperren von Schüttvorrichtungen

§ 14. Kraftmittelbetriebene Schüttvorrichtungen sind vor Arbeitspausen und bei Arbeitsschluss gegen unbefugte Betätigung zu sichern.

Zu § 14:
S. Durchführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 Nr. 1.2.

Gefährliche Stoffe

§ 15. Werden in Müllbehältern gefährliche Stoffe festgestellt, so dürfen die Behälter nicht entleert werden. Wird festgestellt, dass ein Müllbehälter mit derartigem Inhalt bereits in ein Müllsammelfahrzeug entleert ist, muss die Förderung sofort stillgesetzt werden.

Zu § 15:
Als gefährliche Stoffe sind insbesondere solche anzusehen, welche in der Lage sind, mit Luft gefährliche explosionsfähige Atmosphäre zu bilden, z. B. Benzin, brennbare Lösemittel (s. auch § 4).

Müllbehälterstandplätze

§ 16. Müll darf nur abgeholt werden, wenn:
1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rück- wärtsfahren nicht erforderlich ist.[1] Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,

[1] Hierzu siehe § 32 „Übergangsvorschrift“!

2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält,
3. die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
4. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren,
5. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
6. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind,
7. bei Transportwegen durch Gebäude die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sind, dass gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
8. Türen in Transportwegen – ausgenommen Brandabschnittstüren – feststellbar sind,
9. Müllbehälterschränke so beschaffen sind, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.

Zu § 16 Nr. 1:
Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Zu § 16 Nr. 7:
Beispielsweise ist bei Verwendung von Eimern und Tonnen eine Breite von 1 m, bei der Verwendung von Müllbehältern nach DIN 30 700 Teil 1 „Müllgroßbehälter 1,1 m^3 – Umleerbehälter, fahrbar“ eine Breite von 1,5 m erforderlich.

Zu § 16:
Vergleiche hierzu auch die VDI-Richtlinien 2160 „Anlage von Mülltonnenstandplätzen“, 2161 „Mülltonnenschränke“, 2162 „Müllabwurfanlagen; Planung – Ausführung – Nutzung – Wartung“ und 2166 „Müllgroßbehälter; Typisierung und Ausführung – Unterbringung und Einsatz“. Die Gestaltung der Abstellplätze und Transportwege für Müllbehälter sollte in der Ortssatzung geregelt werden.

III. Behandlung und Ablagerung

Verkehrsregelungen auf dem Betriebsgelände

§ 17. Für den Verkehr auf dem Betriebsgelände hat der Unternehmer Regelungen zu treffen.

Zu § 17:
Als Grundlage für die Verkehrsregelung können die Bestimmungen der „Straßenverkehrs-Ordnung" sinngemäß angewendet werden.

Verständigungsmöglichkeiten

§ 18. In Müllbehandlungsanlagen muss zwischen Entladestelle (Kippstelle) und Kranführerkabine sowie zwischen Schaltwarte und Kranführerkabine eine Sprechverbindung durch Telefon, Sprech- oder Rufanlagen oder Sprechfunkgeräte vorhanden sein.

Müllbunker

Bau und Ausrüstung

§ 19. Zum Stillsetzen von Krananlagen und Bodenabzugseinrichtungen in Müllbunkern sind an den Entladestellen (Kippstellen) Notausschalter anzubringen.

§ 20. Entladestellen müssen gegen das Abstürzen von Fahrzeugen gesichert sein.

Zu § 20:
Geeignete Sicherungen sind eine mindestens 0,25 m hohe Schwelle mit gelbschwarzer Kennzeichnung nach DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung" an der Entladestelle und für Absetzkipper Aufsetzmöglichkeiten für Abstützvorrichtung oder Befestigungsmöglichkeit für die Frontseite des Fahrzeugs.

Mit der Befestigung der Frontseite des Fahrzeugs soll das Kippen nach hinten beim Entleeren verhindert werden. Geeignet sind z. B. in die Rangierkupplung einhängbare Ketten.

§ 21. An Entladestellen dürfen Personen durch Greifer von Krananlagen nicht gefährdet werden können.

Zu § 21:
Eine Gefährdung von Personen durch Greifer von Krananlagen wird vermieden durch:
- *bauliche Gestaltung der Entladestelle derart, dass Greifer nicht in den von Personen betretenen Bereich gelangen können*
  oder
- *Schaltungsmaßnahmen (z. B. in Verbindung mit den beweglichen kraftmittelbetriebenen Absturzsicherungen nach Durchführungsanweisungen für Müllbunker zu § 33 der UVV „Allgemeine Vorschriften" [GUV-V A 1, bisher GUV 0.1]), die bewirken, dass Greifer den Bereich, in dem sich bei der Entladung Personen aufhalten, während der Entladung nicht befahren können.*

Geeignete Sicherungen an Müllbunkern sind:
- *bewegliche kraftmittelbetriebene Absturzsicherungen (Steckgeländer sind ungeeignet)*
  oder
- *fest angebrachte Absturzsicherungen von mindestens 1 m Höhe bei Trennung der Entladestellen vom Müllbunker. Der Müll kann von der Entladestelle (Kippstelle) durch Schieber, Förderbänder, Rutschen o. Ä. in den Müllbunker befördert werden*
  und
- *Anschlagpunkte für Schutzgeschirre gegen Absturz und Haltegriffe an Stellen, die aus betrieblichen Gründen nicht durch fest angebrachte oder bewegliche Absturzsicherungen gesichert werden können.*

§ 22. An Müllbunkern müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Personen aus dem Bunker schnell und gefahrlos gerettet werden können.

Zu § 22:
Für Rettungszwecke geeignet ist z. B. ein Rettungskorb, der über ein besonderes Hebezeug an der Laufkatze des Greiferkrans bewegt werden kann.

Für Rettungskörbe und ähnliche Einrichtungen gelten die „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (GUV-159, bisher GUV 14.3).

Betrieb

§ 23. (1) Unmittelbar an der Entladestelle dürfen Müllreste aus Aufbaubehältern nicht entfernt und Müll nicht von Hand entladen werden.

(2) Entladestellen sind gegen Abstürzen von Personen zu sichern, solange kein Müll entladen wird.[2]

Zu § 23 Abs. 2:
Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 33 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1), wann die bewegliche Absturzsicherung nach § 33 Abs. 3 und den entsprechenden Durchführungsanweisungen für Müllbunker in Stellung zu bringen ist.

Ergänzende Durchführungsanweisungen für Müllbunker zu Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1)

Schutz gegen Absturz

§ 33 Abs. 1 bis 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1) lautet:

---

[2] Betrifft Schutz gegen Absturz von Personen: siehe „Ergänzende Durchführungsanweisungen für Müllbunker“ zu Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1)

„§ 33. (1) Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Versicherte abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen. § 32 bleibt unberührt.

(2) Wandluken, Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Gruben, Schächte, Kanäle, versenkte Gefäße und andere Gefahr drohende Vertiefungen oder Öffnungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, ferner nicht tragfähige Dächer und Oberlichter im Arbeits- und Verkehrsbereich, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Versicherte hineinstürzen.

(3) Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeit eine ständige Sicherung nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu, muss eine Sicherung gegen das Abstürzen oder Hineinstürzen von Versicherten auf andere Weise ermöglicht werden.“

Zu § 23 Abs. 1, 2, 3

Geeignete Sicherungen an Entladestellen von Müllbunkern sind:

- *Bewegliche kraftmittelbetriebene Absturzsicherungen (Steckgeländer sind ungeeignet)*
  oder
- *die Trennung der Entladestellen vom Müllbunker.*
  Dadurch soll erreicht werden, dass Müll an weniger gefährlichen, neben dem Müllbunker gelegenen Kippstellen entladen wird. Der Müll kann von dort durch Schieber, Förderbänder, Rutschen oder Ähnliches in den Müllbunker befördert werden.
  Auch getrennte Entladestellen müssen erforderlichenfalls gegen Absturz gesichert sein, z. B. mit festen Geländern oder/und beweglichen Absturzsicherungen.
- *Anschlagpunkte für Schutzgeschirre gegen Absturz und Haltegriffe an Stellen, die aus betrieblichen Gründen nicht durch fest angebrachte oder bewegliche Absturzsicherungen gesichert werden können.*

§ 24. Absetzkipper dürfen erst entladen werden, wenn sie gegen Kippen gesichert sind.

Zu § 24:
Absetzkipper sind gegen Kippen gesichert, wenn die Stützbeine ausgefahren sind oder am Boden befestigte Ketten o. Ä. an der Frontseite (Rangierkupplung) eingehängt sind.

§ 25. Brennender Müll, radioaktive Stoffe, Explosivstoffe, explosive Gegenstände und andere Stoffe, die Beschäftigte gefährden können, dürfen nicht in Müllbunker entladen werden.

Müllzerkleinerungsanlagen

§ 26. Müllzerkleinerungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass Gefährdungen durch in ihnen stattfindende Verpuffungen oder Explosionen vermieden werden.

Zu § 26:
Eine Gefährdung von Personen durch Verpuffungen oder Explosionen kann z. B. verringert werden, wenn

- *bei Verpuffungen oder Explosionen wegfliegende Teile durch bauliche Maßnahmen (Wände, Fangnetze) aufgefangen werden*
  und
- *der Einfülltrichter so gestaltet ist, dass er als Entlastungsöffnung wirken kann und bei einer eventuellen Verpuffung oder Explosion keine Personen gefährdet werden können*
  und
- *Explosionsklappen vorhanden und an Stellen eingebaut sind, die betriebsmäßig nicht betreten werden können*
  und
- *an lose aufgehängten Abgabetrichtern zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fangseile) angebracht sind.*

§ 27. Einfülltrichter müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass Beschäftigte durch herausfliegende Teile nicht gefährdet werden können.

Zu § 27:
Wenn der Einfülltrichter nicht so gestaltet werden kann, dass Beschäftigte durch herausfliegende Teile nicht gefährdet werden, dann wird die Forderung auch erfüllt durch Einbau von Gummischürzen, Prallwänden oder Kettenvorhängen.

§ 28. (1) Bei Zerkleinerungsmaschinen mit Auslaufzeit muss gewährleistet sein, dass sie erst nach Stillstand geöffnet werden können.

(2) Zerkleinerungsmaschinen, in die eingestiegen werden kann, müssen durch einen abschließbaren Schalter gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert werden können.

§ 29. Vor dem Einsteigen in Zerkleinerungsmaschinen sind diese gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Deponien

§ 30. (1) Deponien müssen an den Stellen, die von Fahrzeugen befahren werden, tragfähig sein.

(2) Auf Deponien müssen Fahrzeuge von unbefestigten Schüttkanten (Kippkanten) einen Sicherheitsabstand einhalten.

Zu § 30 Abs. 2:
Bei üblichen Müllfahrzeugen ist als ausreichender Sicherheitsabstand ca. 10 m anzusehen.

IV. Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Ordnungswidrigkeiten

§ 31. Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 2 a Abs. 2 Satz 2
§§ 3 bis 6
§ 7 Abs. 1
§§ 8, Abs. 1, 2, 4–8
§ 9
§ 13 Abs. 1 oder 2
§ 14
§ 16 Nr. 1
§§ 17 bis 24
§§ 28 oder 29

zuwiderhandelt.

Übergangsvorschrift

§ 32. § 8 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 4 und 5, Abs. 6, § 16 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 9, § 21 gelten nur für Einrichtungen und Fahrzeuge, die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift errichtet oder beschafft werden.

Inkrafttreten

§ 33. *Kommunale Unfallversicherung Bayern:*
Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen aufgeführt, bei denen die in den Durchführungsanweisungen genannten Unterlagen bezogen werden können:

1. DGUV Regelwerk für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:
Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
und unter www.dguv.de/publikationen

- „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV 0.1),
- „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3),
- „Silos und Bunker“ (GUV-V C 12, bisher GUV 1.17),
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10),
- „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (GUV-V 5, bisher GUV 3.0),
- „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2),
- „Stetigförderer“ (GUV-V 10, bisher GUV 4.11),
- „Fahrzeuge“ (GUV-V D 29, bisher GUV 5.1),
- „Ortsentwässerung“ (GUV-V C 5, bisher GUV 7.4).

- GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4),
- Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel (GUV-R 159, bisher GUV 14.3),
- Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter (GUV-R 186, bisher GUV 15.6)
- GUV-Regel „Laboratorien“ (GUV-R 120, bisher GUV 16.17),
- GUV-Regel „Fahrzeug-Instandhaltung“ (GUV-R 157, bisher GUV 17.1),
- GUV-Regel „Deponien“ (GUV-R 127, bisher GUV 17.4),
- Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen – Betrieb – (GUV-R 126, bisher GUV 17.6),

- Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (GUV-R 132, bisher GUV 19.7),
- Explosionsschutz-Regeln – EX-RL (GUV-R 104, bisher GUV 19.8),
- GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192, bisher GUV 20.13),
- GUV-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190, bisher GUV 20.14),
- GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (GUV-R 193, bisher GUV 20.15), GUV-Regel „Benutzung von Fuß- und Beinschutz“ (GUV-R 191, bisher GUV 20.16),
- GUV-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (GUV-R 195, bisher GUV 20.17),
- GUV-Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (GUV-R 189, bisher GUV 20.19),
- GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28),
- GUV-Regel „Benutzung von Gehörschützern“ (GUV-R 194, bisher GUV 20.33),
- GUV-Information „Sicherheit bei der Straßenreinigung“ (GUV-I 8529, bisher GUV 27.6),
- GUV-Information „Sicherheit bei der Müllabfuhr für Müllwerker“ (GUV-I 8530, bisher GUV 27.7),
- GUV-Information „Sicherheit bei der Müllabfuhr für Aufsicht Führende“ (GUV-I 8531, bisher GUV 27.8).

2. Normen

Bezugsquelle:
Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

- DIN 4841, Teil 2 „Schutzhandschuhe; Schutzhandschuhe gegen mechanische Beanspruchung. Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“
- DIN 4843, Teil 1 „Sicherheitsschuhwerk; Grundausführung, Sicherheitsanforderungen, Prüfung“
- DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung“
- DIN 6628 „Mülleimer für staubarme Leerung“

- DIN 6629 „Mülltonnen für staubarme Leerung“
- DIN 7470 „Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsgurte für absturzgefährdete Personen“
- DIN 8418 „Technische Erzeugnisse; Angaben in Gebrauchsanleitungen und Betriebsanleitungen“
- DIN 30 700, Teil 1 „Müllgroßbehälter 1,1 m^3 – Umleerbehälter, fahrbar“
- DIN 30 701 „Kommunalfahrzeuge, allgemeine Anforderungen“
  DIN 30 702 „Kommunalfahrzeuge, Begriffe für Müllfahrzeuge“
  DIN 30 703, Teil 1 „Müllsammelfahrzeuge, Anforderungen“
- DIN 30 706, Teil 1 „Begriffe der kommunalen Technik, Müllabfuhr“
- DIN 30 710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“
- DIN 30 711 „Warnkleidung“
- DIN 31 001, Teil 1 „Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse; Schutzeinrichtungen; Begriffe; Sicherheitsabstände für Erwachsene und Kinder“
- DIN 55 465 „Packmittel, Säcke für Müll“
- DIN 61 511 „Zweiteilige Berufsanzüge für Herren, Spezialausführung“
- DIN EN 840, Teil 1–7 „Fahrbare Abfallsammelbehälter„ (zurzeit im Entwurf)

3. VDI-Richtlinien

(Bezugsquelle:
Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- VDI 2160 „Anlage von Mülltonnenstandplätzen“
- VDI 2161 „Mülltonnenschränke“
- VDI 2162 „Müllabwurfanlagen; Planung – Ausführung – Nutzung – Wartung“
- VDI 2166 „Müllgroßbehälter; Typisierung und Ausführung – Unterbringung und Einsatz“

Kommunale Unfallversicherung
Bayern

Ungererstraße 71
80805 München
Tel.: 089 36093-0
E-Mail: praevention@kuvb.de
Internet: www.kuvb.de